

Stadt Achern	Achern, 31.08.2021/Sch		
FB 4 - FG 4.5 Wirtschaftsförderung und Liegenschaften Ortsverwaltung Wagshurst	2021/303		
Erstellt durch:	FB-/FG-Leiter/-in	Dezernent	OB
Schrempp, Oskar
<u>Sitzungsvorlage - Versand</u>			
Ortschaftsrat Wagshurst	Ö	Beschlussfassung	29.09.2021

Verbissgutachten über die Jagdbezirke Gamshurst, Großweier, Önsbach und Wagshurst im Auewald der Stadt Achern

Hinweis:

Auf die Befangenheitsregelungen des § 18 GemO Ba-Wü wird hingewiesen.

I. Sachverhalt:

Der Stadtwald Achern ist seit 2002 nach der Paneuropäischen Forstzertifizierung (PEFC) zertifiziert. Diese Zertifizierung ist ein bedeutender Faktor für den Stadtwald, insbesondere für die Vermarktung von Werthölzern über die Submission europa- beziehungsweise weltweit. Im Zertifikat ist geregelt, dass der Wald nachhaltig nach den vorgegebenen Kriterien bewirtschaftet und dokumentiert wird.

In regelmäßigen Abständen, bei der Stadt Achern derzeit alle 2 Jahre, wird bei einem Audit vor Ort geprüft, ob die Anforderungen korrekt umgesetzt wurden. Weiter sind die Standardanforderungen nachzuweisen.

Am Dienstag, 08.10.2019 erfolgte eine erneute PEFC Vor-Ort-Kontrolle durch den Auditor Christoph Riedesel im Auewald von Gamshurst, Wagshurst, Önsbach und Großweier. Hierbei wurde eine Gefährdung der Übereinstimmung mit dem PEFC Standard festgestellt und folgende Beanstandung formuliert:

„Auf den begutachteten Flächen der Stadt Achern wurde erheblicher Verbiss durch Rehwild an allen Baumarten festgestellt. Trotz Laubmischwäldern im Auewaldbereich verjüngt sich nur der Bergahorn. Auch dieser wird konsequent verbissen. Die forstlichen Gutachten zu Wildverbiss von 2018 in diesem Bereich zeigen alle, dass sich die Verbisssituation zu 2016 nicht positiv entwickelt hat. Die waldbauliche Ziele können ohne Schutz nicht erreicht werden.“

Das Zertifikat wurde der Stadt Achern mit Schreiben vom 23.04.2020 entzogen.

Von den Auewald-Stadtteilen wurde gefordert, ein weiteres Gutachten bei einem unabhängigen Sachverständigen zu beauftragen.

Die Besichtigungen auf den Forstflächen und anschließenden Gespräche fanden in der Woche vom 06.04.2021 bis 09.04.2021 statt. Die Feststellungen und Ergebnisse sowie Empfehlungen sind im beiliegenden Gutachten ausführlich beschrieben. Das Gutachten wurde von Herrn Götz Crocoll, vom Regierungspräsidium Freiburg öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger, erstellt.

Die Ergebnisse im Überblick:

Jagdbezirk Großweier:

Starker Verbiss an Roteiche, Stieleiche und Bergahorn. Mehrjähriger Sommer-, Winterverbiss, die Verbissintensität nimmt zur Höhenstufe 21-50 cm zu. Der vor ca. 8 Jahren erstellte Weiserzaun ist nicht wilddicht, es ist jedoch die übermannshohe Naturverjüngung vorhanden, die sich unter Wildausschluss entwickeln konnte. Es ergibt sich ein Zuwachsschaden aus dem letztjährigen Verbiss bei der Schadklasse II in Höhe von ca. 1.827,50 €. Die Aussagen im Forstlichen Gutachten zum Abschussplan werden vom

Gutachter selbst bestätigt.

Beurteilung zum Jagdbezirk:

Die Jagdpächter nehmen die derzeitige noch sehr unbefriedigende Verbissituation sehr ernst und wollen am Mindestabschussplan festhalten sowie mehr erlegen.

Jagdbezirk Wagshurst:

Starker Verbiss an allen Laubbaumarten. Mehrjähriger Sommer- und Winterverbiss, die Verbissintensität nimmt zur Höhenstufe 21-50 cm zu. Sehr starker Verbiss vom letzten Jahr. Der Zuwachsschaden aus dem letztjährigen Verbiss ist in die Schadklasse II einzustufen und ist mit ca. 3.595,50 € zu bewerten. Nach dem Forstlichen Gutachten zum Abschussplan hat sich der Verbiss in den letzten 12 Jahren noch verschärft. Der Gutachter bestätigt die Aussagen im Forstlichen Gutachten 2021.

Beurteilung zum Jagdbezirk:

Der Abschuss wurde erhöht, es ist noch kein Rückgang des Verbissdruckes erkennbar. Der Jagdpächter will weiterhin intensiv jagen und ist der Ansicht, mit seiner Strategie die Situation in den Griff zu bekommen.

Jagdbezirk Gamshurst:

Zahlreiche Rehwildbeobachtungen. Alle Laubbaumarten sind stark verbissen (mehrjähriger Sommer- und Winterverbiss). Sämlinge werden ab der Höhe 20 – 50 cm sehr stark verbissen, vor allem im letzten Jahr. Nach dem Abschussplan sind 118 Rehwild zu erlegen. Im vergangenen Jahr wurden 101 Rehe geschossen. Auf den älteren Bestandsflächen ist die Naturverjüngung vorhanden. Der Verbiss ist in die Schadensklasse II einzustufen. Der Verbisschaden wird mit ca. 3.264,00 € bewertet. Die Feststellungen im Forstlichen Gutachten werden vom Gutachter bestätigt.

Beurteilung zum Jagdbezirk:

Trotz der Erhöhung des Abschusses ist derzeit noch kein Rückgang des Verbissdruckes erkennbar. Der Jagdpächter will weiterhin intensiv jagen, Rehböcke sollen auch bejagt werden.

Jagdbezirk Önsbach:

Merklicher Sommer- und Winterverbiss an Stieleiche, Hainbuche und Berg-/Spitzahorn, der ab der Sämlingshöhe ab 20 cm zunimmt. Der Neuverbiss gegenüber den Vorjahren nimmt ab. Im Jagdrevier wurden 72 Rehe erlegt, davon 54 Stück im Wald. Die Verjüngungsziele können flächig ohne Schutz nicht erreicht werden. Der Eindruck des Gutachters deckt sich mit dem Forstlichen Gutachten 2021.

Beurteilung zum Jagdbezirk:

Die Jagdpächter nehmen die derzeitige noch sehr unbefriedigende Verbissituation sehr ernst. Am Mindestabschussplan soll festgehalten und darüber hinaus auch mehr erlegt werden. Es wurde eine neue Jagdstrategie durchgeführt und ein Konzept für die Wildbretvermarktung erarbeitet, die vorbildlich ist.

Zusammenfassung:

In allen Jagdbezirken ist die Verbissbelastung an den Hauptbaumarten sehr hoch und deutlich sichtbar an den frischen Leittrieb-Verbissstellen sowie Verbissstellen der Vorjahre. Die Rehwilddichte ist im Auewald ganzjährig vorhanden.

Die Forstlichen Gutachten bestätigen in den vergangenen Jahren den stetigen Anstieg der Verbissbelastung an den Hauptbaumarten. Die waldbauliche Verjüngungsziele können auf der gesamten Fläche ohne Schutz nicht umgesetzt werden. Die Kosten für Zuwachsschäden durch Terminaltriebverbiss an Naturverjüngung in Höhe von ca. 10.000 € im vergangenen Jagdjahr (= 23,00 € je Hektar Waldfläche) stehen in keinem Verhältnis zu den Jagdpachteinnahmen. Die Jagdpächter sind nach Einschätzung des Gutachters jahrelang ihrer gesetzlichen Verpflichtung, einen angepassten Rehwildbestand zu schaffen, nicht nachgekommen. Ändert sich an der Situation nichts, fallen die kommenden 20 Jahre Kosten für Pflanzung, Einzelschutz und Kultursicherung von rund 2 – 2,5 Mio. € auf ca. 200 Hektar Verjüngungsflächen an.

Durch den Verlust des PEFC-Zertifikates konnte die einmalige Bundeswaldprämie 2020/2021 in Höhe von rund 75.000 € nicht abgerufen werden. Das eingeschlagene Nadelholz des Bergwaldes kann nur zu geminderten Holzpreisen (minus 10 bis minus 20 Prozent) abgesetzt werden, da das PEFC-Siegel fehlt. Hackholzsortimente werden ohne PEFC-Siegel überhaupt nicht abgenommen.

Derzeit wird politisch über die Einführung weiterer (jährlicher) Förderprämien als Ausgleich für die

Ökosystemleistungen von Wäldern diskutiert. Diese Zuwendungen sollen aber nur an zertifizierte Forstbetriebe geleistet werden.

Der Stadt Achern als Eigentümerin der Waldfläche wird empfohlen:

- Sich an den periodischen Gesprächen mit den Jagdpächtern und den Jagdgenossenschaften draußen vor Ort zu beteiligen.
- Sollte in dem einen oder anderen Jagdbezirk keine merkliche Verbesserung der Wildschadensituation in den nächsten zwei Jahren erkennbar sein, sollte Wildschaden nach den gesetzlichen Bestimmungen alljährlich geltend gemacht werden. Dies sollte bereits im Vorfeld einer Neuzertifizierung erfolgen, um sich gegebenenfalls gegenüber PEFC exkulpieren zu können.
- Überprüfung, ob der Überlassungsvertrag des jeweiligen Eigenjagdbezirks gegenüber der Jagdgenossenschaft aus wichtigem Grund vor Ablauf des Vertrages gekündigt werden kann. Nach einer Kündigung bestehen folgende Möglichkeiten: Jagdliche Eigenbewirtschaftung, Neuverpachtung der Eigenjagdbezirke mit zunächst kurzer Pachtdauer oder die Ausgabe von jährlichen Begehungsscheinen, wie es bereits einige Kommunen (zum Beispiel Tuttlingen, Freiburg i.Br., Villingen-Schwenningen) erfolgreich praktizieren.

Das Verbissgutachten von Herrn Crocoll ist als Anlage 1 beigelegt.

Zuständigkeit:

In den Eingliederungsvereinbarungen der Stadt Achern mit den heutigen Stadtteilen und ehemals selbstständigen Gemeinden ist insbesondere für Gamshurst und Großweier geregelt, dass nicht ohne Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates über den Waldbestand verfügt werden kann. Dies bezieht sich allerdings allein auf den Verkauf von Wald, keinesfalls auf sonstige forstwirtschaftliche Belange.

Außerdem gab es die Verpflichtung, die Jagdverpachtung und Wildschadensregelung dem Ortschaftsrat zu übertragen, soweit es keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.

Diese Regelungen der Eingliederungsvereinbarungen sind in die Hauptsatzung der Stadt Achern übernommen worden, wo in § 12 Abs. 4 zur Zuständigkeit des Ortschaftsrates Folgendes festgelegt ist:

„Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates oder eines beschließenden Ausschusses im Rahmen der dafür im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel über die nachstehend übertragenen Aufgaben, soweit sie den Stadtteil betreffen“

„e) Die Verpachtung der Gemeindejagd sowie der Eigenjagdbezirke einschließlich Wildschadensverhütung und Wildschadensregelung sowie der Fischgewässer des früheren Gemeindegebietes, soweit die Stadt zuständig ist.“

Die Regelung des öffentlich-rechtlichen Vertrages der Eingliederungsvereinbarung, der aufgrund der Regelung in § 8 Abs. 2 und § 9 der Gemeindeordnung (GemO) gefasst worden ist, wurde also in die Hauptsatzung übernommen.

Die Zuständigkeiten des Ortschaftsrates sind insoweit begrenzt, dass die im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel auskömmlich sein müssen. Für die Bereitstellung der Haushaltsmittel ist der Gemeinderat zuständig. Bezüglich der für die Forstwirtschaft bereitgestellten Mittel hat der Gemeinderat mit der Verabschiedung des 10-jährigen Forsteinrichtungswerks sich selbst Richtlinien vorgegeben und die naturnahe Waldwirtschaft festgelegt, insbesondere eine wald- und wildgerechte Jagd und möglichst einen ausgeglichenen Waldhaushalt.

Ausdrücklich wird also auf eine Gewinnerzielungsabsicht durch die Forstwirtschaft zugunsten ökologischer Ziele verzichtet. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass die ökologischen Ziele erreicht werden und die Erträge aus der Forstwirtschaft für deren Finanzierung auskömmlich sein sollen. Die PEFC-Zertifizierung mit den entsprechenden Vorgaben stellt hier eine geeignete Grundlage dar, weil das Erreichen ökologischer Standards angestrebt wird, die gleichzeitig aber auch die Grundlage für einen gewissen ökonomischen Erfolg sind. Ökologie und Ökonomie verbinden sich hier zu einer übereinstimmenden Zielsetzung.

Aktuelle Situation:

Die Praxis der Forstwirtschaft und der Jagdwirtschaft hat für den Bergwald den Vorgaben der PEFC-Zertifizierung und auch der Forsteinrichtung entsprochen, in einzelnen Stadtteilen war sie für den Bereich der Auewälder unzureichend. Das zwischenzeitlich vorliegende Zweitgutachten hat das von PEFC beauftragte Erstgutachten und auch die Einschätzung der mit der Beförderung beauftragten Mitarbeiter des Landratsamtes bestätigt. Diesbezüglich teilt die Stadtverwaltung diese gutachterlichen Feststellungen.

Seitens der Stadtverwaltung wird eine eindeutigere Zuordnung, Zuständigkeit und (Finanz)Verantwortung bei der Forst- und Jagdwirtschaft befürwortet. Aufgrund der offensichtlich unterschiedlichen Meinungen über die Durchführung von Jagd- und Forstwirtschaft zwischen einzelnen Ortschaftsratsgremien und deren Jagdpächter auf der einen Seite sowie PEFC-Zertifizierer, Forstwirtschaft des Landratsamtes und Stadtverwaltung auf der anderen Seite gibt es die naheliegende Möglichkeit, diese Aufgabe aus der Zuständigkeit der Beförderung durch das Landratsamt und der Stadtverwaltung herauszulösen und vollständig auf Ortschaftsrat/Ortsverwaltung für die fraglichen Stadtteile zu übertragen. Sämtliche Erträge aus der Forstwirtschaft sollen den Ortschaften zur eigenverantwortlichen Aufgabenerledigung überlassen werden. Für die verbleibenden durch das Landratsamt beförsterten Teilbereiche der Gesamtwaldfläche der Stadt soll ein eigenständiger „Stadtwaldbezirk“ eingerichtet und für diesen die Re-Zertifizierung angestrebt werden. .

Als Alternative wurde von den betroffenen Ortsvorstehern in der jüngsten Ortsvorsteher-Besprechung befürwortet, dass die bisherige Organisationsstruktur beibehalten wird und den Jagdpächtern mit sofortiger Wirkung der Wildschadensverbiss jährlich in Rechnung gestellt wird, so dass sich die Chancen auf eine Re-Zertifizierung erhöhen würden. Der Rehwildabschuss soll auf die im unabhängigen Gutachten genannten Abschusszahlen festgelegt werden. Sofern ein Jagdpächter diesen Forderungen nicht entsprechen kann/will, sollte diesem Jagdpächter die Möglichkeit eingeräumt werden, vorzeitig aus dem Jagdpachtvertrag auszusteigen. Etwaig zurückgegebene Jagdflächen sollen neu ausgeschrieben oder alternativ über eine Regiejagd bejagt werden. Durch die Regiejagd hat die Stadt Achern die Möglichkeit, die Waldentwicklung (Schadensproblematik) unmittelbar zu steuern und direkt Einfluss auf den praktischen Jagdbetrieb zu nehmen. Die beauftragten Personen sind im Rahmen ihrer Beauftragung jagdausübungsberechtigte Personen, die weisungsgebunden sind.

Die der Stadt Achern als Eigentümerin der Waldfläche empfohlene Teilnahme an den periodischen Gesprächen mit den Jagdpächtern und den Jagdgenossenschaften draußen vor Ort wird von der Stadtverwaltung abgelehnt. Da die Stadtverwaltung einschließlich Oberbürgermeister keine eigene Kompetenz hat und getroffene Absprachen bei früheren Gesprächen schlussendlich nicht umgesetzt wurden, wäre ein solcher zeitlicher Einsatz ineffizient und nicht zielführend. Die Stadtverwaltung würde im Zweifel in die Mitverantwortung von Maßnahmen einbezogen werden, die sie selbst nicht befürwortet.

Im unabhängigen Gutachten wird auf den immer noch zu hohen Rehwildbestand im Auewald hingewiesen. Um eine für den Wald verträgliche Rehwilddichte zu erreichen, ist eine weitere Erhöhung des Abschusses erforderlich. Es ist vorgesehen, in den Jagdzeiträumen 2021/2022 und 2022/2023 den Rehwildabschuss im Wald auf 3 Rehe je 10 Hektar und auf der Feldflur auf 2 Rehe je 10 Hektar festzulegen.

In der Sitzung des Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschusses am 19.07.2021 wurde von Gremiumsmitglieder beantragt, dass man dem Gutachten folgt und den Jagdpächtern ab dem Beschluss zwei Jahr Zeit (2021/2022, 2022/2023) gibt um dem Wildverbiss mit erhöhten Abschusszahlen entgegen zu wirken. In diese Zeit sollen die Jagdpächter für Wildschäden aufkommen. Um den Schaden feststellen zu können sind in den kommenden zwei Jahren weitere Gutachten durch den Sachverständigen zu erstellen. Die Kosten hierfür sind von den betroffenen Stadtteilen zu gleichen Teilen zu tragen.

Der Verwaltungs-, Kultur- und Sozialausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Organisationsstruktur unter der Voraussetzung der von den Ortsvorstehern empfohlenen Regelungen bei entsprechender Zustimmung durch die zuständigen Ortschaftsräte und Jagdgenossenschaften für die nächsten zwei Jahre beizubehalten. Sollte sich nach Ablauf dieser zwei Jahre keine Besserung ergeben haben, soll der Gemeinderat darüber entscheiden die entsprechenden Wälder aus der städtischen Beförderung herauszunehmen.

In der Sitzung am 26.07.2021 hatte der Gemeinderat einstimmig beschlossen, die Organisationsstruktur

unter der Voraussetzung der von den Ortsvorstehern empfohlenen Regelungen bei entsprechender Zustimmung durch die zuständigen Ortschaftsräte und Jagdgenossenschaften für die nächsten zwei Jahre beizubehalten. Sollte sich nach Ablauf dieser zwei Jahre keine Besserung ergeben haben, soll der Gemeinderat darüber entscheiden die entsprechenden Wälder aus der städtischen Beförderung herauszunehmen.

II. Beschlussvorschlag:

Der Ortschaftsrat bestätigt den Beschluss vom Gemeinderat zur Umsetzung der empfohlenen Maßnahmen.

Anlagen:

- Verbissgutachten, Götz Crocoll